



Informationen zur Prävention von Gewalt gegen Kinder Maßnahmen beim Fernbleiben vom Unterricht

Für Kinder und Jugendliche besteht die Gefahr, auf dem Schulweg Opfer von Sittlichkeitsverbrechen zu werden. Die Schulen haben daher in den letzten Jahren versucht, dieser Gefahr mit ihren Mitteln vorzubeugen. In einer Sitzung des Schulforums unserer Schule wurde darüber eingehend beraten, wie wir diesem Auftrag gerecht werden können. Im Einvernehmen mit den Eltern, Lehrern und Schülern wird folgende Regelung praktiziert:

1. Es ist unbedingt nötig, dass Sie als Eltern im Interesse Ihrer Kinder jede Abwesenheit Ihres Kindes der Schule vor Unterrichtsbeginn, am besten bis 7.45 Uhr, mitteilen – telefonisch oder per Fax. Nur dann können wir Sie bei unentschuldigtem Fehlen Ihres Kindes schnellstens telefonisch verständigen, damit Sie alles Nötige unternehmen können.
Deshalb bitte ich Sie, uns auf dem Rückmeldeabschnitt zum zusammenfassenden Anschreiben eine Telefonnummer/Telefonnummern mitzuteilen, unter der/unter denen Sie oder andere mit der Beaufsichtigung bzw. Betreuung Ihres Kindes betraute Personen vor und während der Unterrichtszeit zu erreichen sind.
2. Muss Ihr Kind einmal krankheitsbedingt im Laufe des Vormittags befreit werden, so erhalten Sie von ihm einen Anruf; wir können es dann zu seiner Sicherheit erst gehen lassen, wenn Sie es hier abholen (Jahrgangsstufen 5 und 6) oder wenn Sie bei uns zurückgerufen haben (ab Jahrgangsstufe 7).
- 3.1 Endet der Unterricht am folgenden Tag früher, als nach dem Stundenplan zu erwarten ist, wird Ihr Kind darüber informiert, und es muss diese Änderung zu Hause mitteilen. Es kann dann am folgenden Tag die Schule nach dem angekündigten vorzeitigen Unterrichtsende verlassen.
- 3.2 Schließt der Unterricht durch unvorhersehbare Erkrankung einer Lehrkraft bzw. durch nicht vorher angekündigte Stundenverschiebung vor dem Ende des Vormittagsunterrichts, können unsere Schüler ab Jahrgangsstufe 7 die Schule nach Unterrichtsende verlassen, wenn Sie dies als Eltern generell wünschen.
- 3.3 Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe können, wenn der Nachmittagsunterricht durch unvorhersehbare Erkrankung einer Lehrkraft bzw. durch nicht vorher angekündigte Stundenverschiebung teilweise oder ganz ausfällt, nach dem Ende des Vormittagsunterrichts oder entsprechend später die Schule verlassen, falls Sie als Eltern nicht ausdrücklich das Gegenteil wünschen.

Bitte füllen Sie den Rückmeldeabschnitt an den diesbezüglichen Stellen entsprechend aus.

Ich darf Sie außerdem bitten, mit Ihren Kindern immer wieder einmal über geeignete Maßnahmen zu sprechen, wie den genannten Vorfällen vorzubeugen ist, und ich darf Sie bitten, mit ihnen darüber zu sprechen und ihnen einzuschärfen, dass sie auch eine Mitverantwortung für andere Schülerinnen und Schüler haben und dass sie etwaige verdächtige Beobachtungen an ihre Erziehungsberechtigten, Lehrer oder andere Personen ihres Vertrauens weitergeben sollen.

Wir hoffen, dass alle diese Maßnahmen ausschließlich Vorsichtsmaßnahmen bleiben mögen.

gez.

Josef Holzmann, OStD